

KOOPERATIONSVERTRAG ÜBER EIN PRAKTIKUM AN EINER MUSIKSCHULE

Zwischen der

Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen,
Schultheiß-Koch-Platz 3, 78647 Trossingen

vertreten durch **Rektor Prof. Christian Fischer**
– im Folgenden „Musikhochschule“ genannt –

und der

vertreten durch: _____

– im Folgenden „Musikschule“ genannt –

wird der folgende Kooperationsvertrag geschlossen:

Präambel:

Ziel der Zusammenarbeit ist die Ausbildung der Studierenden im Rahmen eines Praktikums an der Musikschule. Die Musikschule gewährt den Studierenden der Musikhochschule weitreichende praxisgeprägte Einblicke in die Musikschularbeit und die Lehrtätigkeit an der Musikschule. Für die Betreuung und Supervision der Studierenden an der Musikschule bestellen die Musikschulen Mentoren.

Die Studierenden sollen durch das Praktikum Erfahrungen aus dem Berufsleben an der Musikschule sammeln und Einblicke in die vielfältigen Aufgabenbereiche von Instrumental-/Gesangspädagogen bekommen, indem sie an qualitativ hochwertigen Unterrichtsangeboten beobachtend teilnehmen und unter Aufsicht eines Mentors den Unterricht anteilig übernehmen.

§ 1 Gegenstand der Kooperation

- (1) Die Musikschule stellt Praktikumsplätze für Studierende der Musikhochschule bereit und gewährt den Studierenden im Rahmen des Praktikums die Teilnahme an der Musikschularbeit. Zur Durchführung des Praktikums benennt die Musikschule in Absprache mit der betreuenden Lehrkraft der Musikhochschule für Methodik für jeweils einen Studierenden einen Mentor.
- (2) Das Praktikum besteht aus den Bereichen Hospitation und instrumentalspezifischer Praxis.
- (3) Im Bereich Hospitation gewährt die Musikschule den Studierenden umfassende Einblicke in die Selbstorganisation der Musikschule und in die übrigen Bereiche des Berufsbildes „Musikschullehrkraft“ und damit zusammenhängender Tätigkeiten (Zusammenhangstätigkeiten).
- (4) Im Bereich der instrumentalspezifischen Praxis ermöglicht die Musikschule den Studierenden insbesondere Erfahrungen in der Unterrichtspraxis zu gewinnen.
- (5) Die Parteien verpflichten sich zu einer transparenten Zusammenarbeit mit dem Ziel, den Studierenden eine qualitativ hochwertige Ausbildung zu ermöglichen.

§ 2 Inhalte des Praktikums

- (1) Die Hospitation erfolgt in verschiedenen Unterrichtsformen, Alters- und Niveaustufen sowie im Bereich der Organisations- und Verwaltungsaufgaben und anderer Zusammenhangstätigkeiten und umfasst 10 Stunden exklusive Unterrichtsvor- und Nachbereitung. Zusammenhangstätigkeiten sind insbesondere Elternkontakte, Klassenvortragsstunden, Vor-spiele/Konzerte, organisatorische Tätigkeiten und Fachbereichssitzungen.
- (2) Der Bereich instrumentenspezifische Unterrichtspraxis umfasst insgesamt 20 Unterrichtseinheiten beliebiger Dauer, die an einem bestimmten Unterrichtstag mit ca. vier bis fünf Unterrichtseinheiten in vier aufeinanderfolgenden Wochen mit denselben Schülern stattfinden sollen.
- (3) Voraussetzung für die Übernahme von ganzen Unterrichtseinheiten oder Unterrichtsteilen von Studierenden ist die Einwilligung der Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigter. Diese Einwilligungserklärungen müssen der Musikschule vor Beginn der Unterrichtspraktika in schriftlicher Form vorliegen.

§ 3 Aufgaben der Mentoren

- (1) Der Mentor ist Supervisor des jeweiligen Studierenden, sein Ansprechpartner und im Wesentlichen für die Durchführung des Praktikums an der Musikschule zuständig.
- (2) Der Mentor integriert den Studierenden in Absprache mit den jeweiligen Schülern nach eigenem Ermessen in das Unterrichtsgeschehen.
- (3) Der Mentor übernimmt die Supervision der Unterrichtssituation. Die Supervision der Unterrichtseinheiten beinhaltet ein Reflexionsgespräch, das die Durchführung sowie die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts durch den Studierenden während des jeweiligen Unterrichtstages zum Thema hat. Dieses Reflexionsgespräch soll 45 Minuten pro Unterrichtstag dauern.
- (4) Der Mentor ist grundsätzlich bei den von dem Studierenden durchgeführten Unterrichtseinheiten anwesend. Die Aufsichtspflicht und die Verantwortung für den Unterricht obliegen dem Mentor.
- (5) Der Mentor gibt der betreuenden Musikhochschul-Lehrkraft für Methodik in einem abschließenden Gespräch eine Zusammenfassung über Verlauf und Schwerpunkte des Praktikums sowie eine Einschätzung der pädagogischen und fachmethodischen Kompetenzen des Studierenden.
- (6) Der Mentor bestätigt gegenüber der Musikhochschule und der Musikschule die Teilnahme des Studierenden am Modul „Praktikum an einer Musikschule“ mithilfe von Anwesenheitslisten und dem Berichtsbogen der Musikschule über die geleisteten Zusammenhangstätigkeiten.

§ 4 Vergütung, Inrechnungstellung

- (1) *Zutreffendes bitte ankreuzen:*
 - Den Aufwand der Mentoren stellt die Musikschule der Musikhochschule mit einer Pauschale von 200 € pro Studierendem in Rechnung.
 - Seinen Aufwand stellt der Mentor der Musikhochschule mit einer Pauschale von 200,00 € pro Studierendem in Rechnung.
- (2) Grundlage der Vergütung sind die von Mentor und Studierendem unterzeichneten Nachweise gemäß § 3 Abs. 6 dieses Vertrages, die den Umfang des Praktikums in vorgenanntem Umfang bestätigen und der Musikschule und der Musikhochschule vorliegen müssen.

§ 5 Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Eine Kündigung ist für beide Vertragsparteien unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Hochschulseesters (31. März bzw. 30. September) möglich, wobei eine Kündigung nur für zukünftige Praktikumsstellen wirksam ist. Bestehende Praktikumsstellen sind von einer Kündigung nicht betroffen. Die Musikschule verpflichtet sich daher, auch im Falle einer Kündigung bestehende Praktikumsstellen bis zum Ende der Vertragsdauer zur Verfügung zu stellen bzw. aufrecht zu erhalten.
- (3) Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Bezüglich sonstiger Nebenabreden wird auf die diesem Vertrag anhängige Vereinbarung zwischen der Musikschullehrkraft als Mentor und dem jeweiligen Studierenden verwiesen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien werden die ungültige Klausel durch eine Klausel ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Die Parteien sind verpflichtet, an einer entsprechenden Klarstellung des Vertragstextes mitzuwirken. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken, die dieser Vertrag enthält.
- (4) Erfüllungsort ist der Sitz der Musikhochschule. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist der Gerichtsstand Trossingen, soweit nicht ein anderer Gerichtsstand gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (5) Die Vertragsparteien beachten die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten von betroffenen Personen, insbesondere die europäische Daten-schutz-Grundverordnung (VO (EU) 2016/679) in der jeweils gültigen Fassung.

Ort, Datum

Ort, Datum

Musikschule

Musikhochschule

Alle Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Vereinbarung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.